

79. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 28. August 1968, mit der Bestimmungen zum Schutze der Wasserversorgungsanlage der Rainer-Kaserne in Glaserbach, Gemeinde Elsbethen, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, erlassen werden.

Auf Grund des § 34 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Wasserversorgungsanlage der Rainerkaserne in Glaserbach, Gemeinde Elsbethen, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, wird das im § 2 umschriebene Einzugsgebiet der Wasserspenden als Schongebiet bestimmt.

§ 2

- (1) Die Westgrenze des Schongebietes verläuft vom westlichen Eckpunkt der Parzellen 355 und 377/3 entlang der Ostseite des Bahnkörpers der Bahnstrecke Salzburg-Wörgl bis zum westlichen Eckpunkt der Parzellen 385/1 und 385/12; die Nordgrenze des Schongebietes verläuft entlang der Nordseite der Parzellen 385/1, 385/9, 395/2, 399, 398, dann an der Südseite des Kasernenbereiches bis zur Halleiner Landesstraße bei Parzelle 500/1; die Ostgrenze des Schongebietes verläuft entlang der Westseite der Halleiner Landesstraße bis zum südöstlichen Eckpunkt der Parzelle 343/2; die Südgrenze des Schongebietes verläuft entlang der Südseite der Parzellen 343/2, 343/3, 343/5, 343/1, 344, 385/5 und 377/3, bis zum Bahnkörper der Bahnstrecke Salzburg-Wörgl (sämtliche Grundparzellen KG. Aigen II)
- (2) Die Grenze des Schongebietes ist im Lageplan der Bundesgebäudeverwaltung II, Salzburg, Maßstab 1:2880, ersichtlich gemacht; je ein solcher Lageplan liegt im Amte der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und beim Gemeindeamt Elsbethen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2 AVG. 1950) zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

- (1) Im Schongebiet bedürfen folgende Maßnahmen neben sonst etwa erforderlichen behördlichen Bewilligungen von ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung durch den Landeshauptmann:
 - a) die Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen,
 - b) die Errichtung von Lagerstätten für Erdöl und Erdölprodukte sowie von Campingplätzen,
 - c) die Vergrößerung bestehender sowie die Erschließung neuer Schotterentnahmestellen.
- (2) Im Schongebiet ist die Erweiterung oder Änderung von gewerblichen Betriebsanlagen vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Anzeigepflichtige Maßnahmen (Abs. 2) dürfen erst durchgeführt werden, wenn diese binnen zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige von der Wasserrechtsbehörde nicht untersagt worden sind.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 werden gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959 als Verwaltungsübertretungen bestraft

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Soweit Anlagen und Objekte der im § 3 angeführten Art im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und betrieben werden, findet auf sie diese Verordnung keine Anwendung.

Für den Landeshauptmann:
Haslinger